

## **Etikettenschwindel bei der Sicherungsverwahrung: Ziethener Kreis für Sicherheit durch soziale Integration**

Am 1.1.2011 ist das Gesetz zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Für alle nach dem 31.12.2010 begangenen Taten wurde durch dieses Gesetz die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für menschenrechtswidrig erklärte nachträgliche Sicherungsverwahrung weitgehend abgeschafft. Das neue Gesetz sieht aber vor, dass bei Inhaftierten, deren Straftaten vor dem 1. Januar 2011 begangen wurden, nach wie vor eine nachträgliche Sicherungsverwahrung verhängt werden kann.

Zudem wurde eine Möglichkeit geschaffen, einige der jetzt aus der Sicherungsverwahrung entlassenen oder zu entlassenden Straftäter wieder in geschlossenen Einrichtungen unterzubringen. Mit dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) sollte die Bevölkerung beruhigt werden. Das ThUG aber verstößt ebenfalls gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und voraussichtlich auch gegen das Grundgesetz. Art. 5 I e) EMRK ermöglicht eine Unterbringung psychisch Kranker, nicht aber von Personen lediglich mit einer Persönlichkeitsstörung. Dass Menschen, die aufgrund schwerer psychischer Krankheiten als allgemeingefährlich diagnostiziert sind, in entsprechenden Einrichtungen untergebracht werden können, war bereits geltendes Recht und hätte keiner gesetzlichen Neuregelung bedurft. Die nun erfolgte Einführung eines wissenschaftlich nicht eindeutig definierten Begriffs einer psychischen Störung als Anlass für eine Unterbringung in Sicherungsverwahrung öffnet jedoch willkürlichen Zuschreibungen und Klassifizierungen Tür und Tor. Zudem ist es fraglich, ob der Bundesgesetzgeber überhaupt die Gesetzgebungskompetenz für eine solche - eigentlich in den Bereich der Gefahrenabwehr gehörende - Regelung hatte.

Wir begrüßen die Einschränkung der Sicherungsverwahrung auf Gewalt- und Sexualtäter (§ 66 StGB). Völlig unverständlich ist hingegen, dass trotz der eindeutigen Entscheidungen des EGMR die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Erwachsene in vielen Fällen weiterhin möglich ist. Rechtsstaatlich höchst bedenklich ist zudem, dass der Anwendungsbereich der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in unverhältnismäßiger Weise ausgeweitet wurde. Skandalös ist die Beibehaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. §§ 7 Abs. 2, 3, 106 Abs. 2, 3 JGG).

Als außerordentlich problematisch empfinden wir die Medienhatz, der einige jüngst aus der Sicherungsverwahrung Entlassene ausgesetzt sind. Sie schürt Pogromstimmungen in der Bevölkerung und treibt die Betroffenen in eine ausweglose Situation. Eine für alle Bürger sichtbare dauerhafte Überwachung ist stigmatisierend, herabwürdigend und steht einer beruflichen und privaten Reintegration diametral entgegen. Entlassene, die derart in die Enge getrieben und massiv ausgegrenzt werden, laufen Gefahr, zu genau dem Risiko zu werden, das gerade vermieden werden sollte und das ohne solche Hetzkampagnen relativ gering wäre. Diejenigen Männer, bei denen Obergerichte trotz gutachterlicher Einschätzung als "gefährlich" eine nachträgliche Sicherungsverwahrung abgelehnt haben, sind nahezu ausnahmslos nicht schwer rückfällig geworden. Dies zeigt die Unsicherheit, ja Unmöglichkeit von sicheren Gefährlichkeitsprognosen.

Völlig unangemessen ist es, wenn jetzt politische und gesetzgeberische Unzulänglichkeiten durch polizeiliche Maßnahmen ausgeglichen werden sollen. Eine wie in einigen Fällen praktizierte Überwachung rund um die Uhr durch vier bis sechs Polizeibeamte ist unseres Erachtens unverhältnismäßig und menschenunwürdig. Da in aller Regel keine konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts begründbar ist, bedarf es der Überprüfung, ob für derartige polizeiliche Dauermaßnahmen über Wochen und Monate überhaupt eine gesicherte Rechtsgrundlage gegeben ist.

Schon im "Greifswalder Appell" vom 19.5.2010 haben weit über hundert Kriminologen, Strafrechts- und Strafvollzugsexperten für mehr Besonnenheit im Umgang mit den zu entlassenden Sicherungsverwahrten plädiert.

Gefordert wurden bereits damals die Bereitstellung von

- (ggf. betreuten) Wohnmöglichkeiten,
- Arbeitsmöglichkeiten,
- hilfreiche soziale Kontakte,
- den Alltag strukturierende Freizeitangebote.

Natürlich ist der Staat verpflichtet, Risiken mit den verfassungsrechtlich zulässigen Mitteln zu minimieren. Maßnahmen aber, die wie die sichtbare Dauerbewachung einer Resozialisierung eher im Wege stehen und damit das Rückfallrisiko eher erhöhen, müssen vermieden werden.

Auch im Umgang mit den ehemals sicherungsverwahrten Personen muss sich das Menschenbild des Grundgesetzes, die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und die Unveräußerlichkeit der Menschenwürde beweisen. Wer diesen Menschen ihr Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abspricht, der schadet nicht nur diesen Mitgliedern unserer Gesellschaft und erhöht letztlich die Gefahr von Folgestraftaten, sondern tritt auch die Grundsätze unserer Verfassung mit Füßen.

Mit dem Hinweis, dass „kein menschliches Geschöpf hoffnungslos verwahrlost und verdorben“ sei, formulierte 1945 der Alliierte Kontrollrat sogar angesichts des ungeheuren Ausmaßes der deutschen Verbrechen in der NS-Zeit einen Resozialisierungsanspruch für Gefängnisse und Zuchthäuser.

Das Sozialstaatsprinzip verlangt staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche und Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind, so das Bundesverfassungsgericht 1973. Dazu gehörten für die Karlsruher Richter auch die Gefangenen und Entlassenen (BVerfGE 35,202). Persönliche Schuld ist Grund zur Fürsorge, nicht Anlass zum Ausschluss aus der Gesellschaft über das Strafende hinaus.

Der Satz der Bundeskanzlerin „Opferschutz geht vor Täterschutz“ verdeutlicht die Begriffsverwirrung und ist Beispiel für (möglicherweise bewusst in Kauf genommene) irreführende Polarisierungen. Die verfassungsrechtlich begründeten Beschuldigtenrechte werden als Täterschutz diffamiert. Straftäter haben aber die gleichen fundamentalen Grundrechte wie jeder Bürger. Das Recht auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist ein als unabdingbar festgeschriebenes Verfassungsgebot.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt gefordert, dass die Gesellschaft bereit sein muss, Gefangene wieder einzugliedern und die dafür notwendigen Ressourcen bereitzustellen, denn eine gelungene Resozialisierung sei der beste Opferschutz.

Resozialisierung aber kann nur gelingen, wenn sozialintegrativ wirkende Maßnahmen auch tatsächlich bereitgestellt werden. Die Gesellschaft muss trotz der verständlichen Ängste der Bürger Rahmenbedingungen schaffen, die auch schwierigen, ehemals sicherungsverwahrten Personen eine realistische Chance der Wiedereingliederung geben.

Wir fordern:

- Den zu einer Sicherungsverwahrung Verurteilten oder von ihr bedrohten Verurteilten (originär oder vorbehalten gem. §§ 66, 66a StGB) müssen schon während der vorhergehenden Strafzeit von Anfang an intensivtherapeutische

Behandlungsangebote gemacht werden, die eine anschließende Sicherungsverwahrung möglichst überflüssig machen.

- Das Therapieunterbringungsgesetz ist aufzuheben.
- Die Möglichkeit der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (Art. 316 e EGStGB) muss endgültig abgeschafft werden.
- Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden abzuschaffen.
- Die gegenwärtig praktizierte Form der polizeilichen Rund-um-die-Uhr-Überwachung ist einzustellen.
- Die gesellschaftlichen Kräfte (Verbände, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Kirchen, Sportorganisationen) müssen ihre Verantwortung wahrnehmen und die Entlassenen dabei unterstützen, in ein straffreies, normales Leben zurückzufinden,

Niemand darf vergessen, dass auch Straftäter Menschen sind.

Prof. em. Dr. **Andrea Baechtold**, Universität Bern

Prof. Dr. **Heinz Cornel**, Alice Salomon Hochschule Berlin, Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Prof. Dr. **Frieder Dünkel**, Universität Greifswald

**Christoph Flügge**, Richter am UN-Jugoslawientribunal, Den Haag

**Ulrich Freise**, Staatssekretär, Berlin

**Manfred Lösch**, Pfr. i.R., ehem. Beauftragter der EKD für JVA-Seelsorge, Berlin

**Anke Pörksen**, Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen, Hamburg

Dr. **Harald Preusker**, Ministerialdirigent a.D., Dresden

Dr. **Ineke Pruin**, Universität Greifswald

Prof. Dr. **Bernd-Rüdiger Sonnen**, ehem. Vorsitzender der DVJJ, Hamburg

8. Februar 2011

**Kontaktadressen:**

Prof. Dr. Heinz Cornel

[cornel@ash-berlin.eu](mailto:cornel@ash-berlin.eu), Tel.: 030 - 99245526

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen

[bernd-ruedeger.sonnen@jura.uni-hamburg.de](mailto:bernd-ruedeger.sonnen@jura.uni-hamburg.de),  
Tel.: 0177 - 5047443

Prof. Dr. Frieder Dünkel

[duenkel@uni-greifswald.de](mailto:duenkel@uni-greifswald.de), Tel.: 03834 - 862138